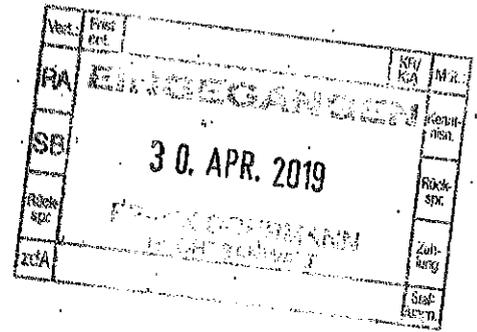


Beglaubigte Abschrift

409 C 453/18



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

wird der Antrag des Beklagten vom 30.04.2019 auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 13.02.2019 zurückgewiesen.

Gründe:

Die mit dem Einspruch vom 27.02.2019 beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die bisherige Begründung ergibt keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Einspruch zur Aufhebung des Versäumnisurteils führen dürfte.

Dies beruht zum einen darauf, dass die Kündigung der Kläger auf berechtigten Eigenbedarf beruht gemäß § 573 Abs. 2 Z. 2 BGB. Die Beklagten spekulieren lediglich, dass die Kläger für den von ihnen schlüssig behaupteten Eigenbedarf auch eine andere Wohnung nutzen könnten aus ihrem Bestand. Weiter liegt es in der Ermessenssphäre eines Eigentümers zu entscheiden, eine Wohnung bewohnen zu wollen, die näher zur Arbeitsstelle ist und damit einen Wohnortwechsel herbeizuführen.

Demgegenüber liegen Härtegründe für die Beklagten nicht vor; es ist durchaus möglich, in absehbarer Zeit eine ähnlich geeignete Wohnung in Gelsenkirchen zu finden.

Die Sperrfrist gemäß § 577 Buchst. a BGB greift hier nicht. Zwar wurde durch die Teilungserklärung vom 26.03.2012 nach Begründung des Mietverhältnisses mit den Beklagten Wohnungseigentum begründet. Die gemäß Abs. 1 der vorgenannten Vorschrift laufende 3-jährige Sperrfrist ist aber bereits im Jahre 2015 abgelaufen und begann nicht erneut mit dem Neuerwerb der Kläger im Jahre 2017. Demnach fehlt es

dem Einstellungsantrag an einem Rechtsschutzinteresse. Aus diesem Grunde war der Antrag zurückzuweisen.

Gelsenkirchen, 30.04.2019

Amtsgericht

Koch

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

